



Ausschreibung und Reglement 2020 deutsche Meisterschaft GT30

1. Wettbewerb

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. (nachfolgend „DMYV“ genannt) schreibt die internationale deutsche Meisterschaft (nachfolgend „DM GT30“ genannt) für Klasse GT30 aus.

Zum Einsatz zugelassen sind ausschließlich Boote und Motoren der Klasse GT30 gemäß dem Reglement der UIM.

Es steht jedem Teilnehmer frei mit eigenem Boot teilzunehmen. In der Klasse GT30 wird ab 2020 mit einheitlichen Propellern gefahren.

2. Grundlagen

Die DM GT30 wird nach folgenden Bedingungen, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Einschreibung unterwerfen, durchgeführt:

- der vorliegenden Ausschreibung,
- den Vorschriften der UIM,
- den Sportgesetzen, Zusatzbestimmungen und Rennvorschriften des DMYV,
- der Ausschreibungen der Veranstalter für die einzelnen Wertungsläufe

3. Teilnehmer

Die Teilnehmer (Fahrer) müssen im Besitz einer nationalen oder internationalen Lizenz des DMYV und Mitglied in einem DMYV-Verein sein. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Das Höchstalter ist für die Teilnahme an der deutschen Meisterschaft nicht beschränkt.

Die Teilnahme an einer Rennbootschulung mit Einführungslehrgang ist für alle Teilnehmer Pflicht und Voraussetzung zur Erlangung der Lizenz. Die Kosten für Rennbootschulung mit Einführungslehrgang betragen € 80 und sind bei der Schulung vor Ort zu zahlen. Die Lizenzgebühr beträgt € 135. In der Lizenz eingeschlossen ist eine Fahrerunfallversicherung mit folgenden Summen:

bis zu € 50.000,-	bei Invalidität
bis zu € 25.000,-	im Todesfall
bis zu € 20.000,-	für Heilkosten
bis zu € 10.000,-	Bergungskosten
bis zu € 10.000,-	für kosmetische Chirurgie

4. Einschreibung

Die Fahrer verpflichten sich mit der Einschreibung, an allen zur Internationalen Deutschen Meisterschaft zählenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Einschreibung ist vom Fahrer, bzw., bei minderjährigen Fahrern von dessen gesetzlichem Vertreter, auf einem besonderen Vordruck zu beantragen, der beim DMYV e.V., Vinckeufer 12-14, D-47119 Duisburg erhältlich ist.

Die Einschreibung muss mindestens **28 Tage** vor dem ersten Saisonrennen beim DMYV e.V., Vinckeufer 12-14, D-47119 Duisburg vorliegen. Mit der Einschreibung beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den DMYV, in ihrem Namen Nennungen für die Klasse GT30 zu den Veranstaltungen, bei denen Wertungsläufe zur Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden, abzugeben.

Der DMYV e.V. behält sich vor, Anträge auf Einschreibung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder auch später eingehende Anträge anzunehmen.

5. Teilnahmegebühr

Die Einschreibgebühr beträgt € 90,00.

Darin enthalten ist die Nenngebühr für alle Veranstaltungen zur Internationalen Deutschen Meisterschaft 2020. Die Nenngebühr für die einzelnen Veranstaltungen wird vom DMYV e.V. an die Veranstalter überwiesen (Blocknennung). Mit Abgabe der Nennung ist die Einschreibgebühr per Scheck oder per Überweisung zu zahlen.

Überweisungen sind auf das Konto der Bank für Schifffahrt, **IBAN DE 69 2859 0075 3341 8500 00**, BIC GENODEF1LER zu tätigen. Eine Kopie der Überweisung ist der Einschreibung beizufügen.

6. Boote/Motoren/Getriebe/Propeller

Zugelassen sind alle Boote/Motoren/Propeller für die Klasse GT30, die den UIM Renn- und Homologationsvorschriften entsprechen.

Die Motoren werden vor der Saison versiegelt und dürfen nicht verändert oder während der Saison ohne Zustimmung durch den DMYV e.V. aufgemacht werden. Nach evtl. Reparaturen vor oder während der Veranstaltung hat der Fahrer den Motor erneut dem technischen Abnehmer zur Überprüfung vorzuführen.

Ab 2020 wird in der Klasse GT30 mit einheitlichen Propellern gefahren. Diese werden vom DMYV vorgehalten und bei jeder Veranstaltung dem Fahrer neu zugelost.

7. Technische Kontrolle

In der Rennsaison 2020 muss das Mindestgewicht des Bootes zu jeder Zeit inklusive Motor, Propeller, Kraftstoff und Fahrer mit Ausrüstung gem. UIM-Regel 551.01 250 kg betragen. Gewogen wird ohne Nachfüllen von jeglichen Flüssigkeiten in dem Zustand, wie das Boot die Ziellinie überschritten hat. Wasser, was sich im Boot befindet, ist vor dem Wiegen abzulassen.

Bei der Kontrolle des Mindestgewichtes wird der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges nicht entleert. Die Technischen Abnehmer prüfen das tatsächliche Gewicht von Fahrzeug mit Fahrer. Der DMYV e.V. behält sich vor, bei jedem Training, Zeittraining und Rennen Gewichtskontrollen durchzuführen. Die Platzierung evtl. benötigter Zusatzgewichte müssen sicher und fest mit dem Boot befestigt werden. Zusatzgewichte am Fahrer (z.B. Bleiweste, Gewichte) sind verboten.

Die Boote inklusive Motoren und Propeller sind nach dem Rennen bei Aufforderung dem Technischen Abnehmer zur Nachkontrolle vorzuführen. Bis dahin unterliegen sie den parc fermé-Bestimmungen. Der/die Teilnehmer/in erklärt sich ausdrücklich mit diesen Maßnahmen durch die Abgabe der Nennung einverstanden.

8. Kraftstoff

Es darf sich zu keiner Zeit anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und Kraftstoffsystem befinden. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffs ist verboten. Es dürfen keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration verändert werden. Maßnahmen zum Abkühlen sind nicht zulässig. Der DMYV e.V. behält sich vor, Benzinproben bei jedem Rennen durchzuführen.

9. Sicherheit

Jeder Fahrer hat fortlaufend sämtliche Sicherheitsbestimmungen der UIM, des DMYV, dieser Ausschreibung und evtl. Ausführungsbestimmungen zu beachten. Jeder Fahrer muss beim Training, Qualifikation und Rennen Sturzhelm, Rettungsweste und einen Rennooverall tragen. Sturzhelm, Rettungsweste und Rennooverall müssen den gültigen Vorschriften der UIM entsprechen. Diese persönliche Schutzausrüstung ist bei der technischen Kontrolle vorzuweisen.

10. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an Fahrerbesprechungen ist für alle Fahrer Pflicht. Nichtteilnahme, verspätetes Erscheinen, u.a. wird mit Sportstrafen belegt. Im Wiederholungsfall droht Ausschluss aus der Serie.

11. Startnummern

Die Startnummern müssen auf dem Boot entsprechend den Vorgaben der UIM in Art und Größe entsprechen. Schwarz auf weißem Grund. Ausnahme sind die Startnummern von Erstlizenznehmern des DMV, die für die ganze Saison rot auf weißem Grund sein müssen.

12. Wertung

Die Wertung der Läufe erfolgt entsprechend dem UIM Reglement, nur die Vergabe der Meisterschaftspunkte weicht wie folgt ab:

Für jeden Wertungslauf werden folgende Meisterschaftspunkte vergeben:

1.PI.	20	Pkt.	9.PI.	7	Pkt.
2.PI.	17	Pkt.	10.PI.	6	Pkt.
3.PI.	15	Pkt.	11.PI.	5	Pkt.
4.PI.	13	Pkt.	12.PI.	4	Pkt.
5.PI.	11	Pkt.	13.PI.	3	Pkt.
6.PI.	10	Pkt.	14.PI.	2	Pkt.
7.PI.	9	Pkt.	15.PI.	1	Pkt.
8.PI.	8	Pkt.			

Es gibt keine Streichresultate. Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze aller für die in der GT30 durchgeführten Wettbewerbe/Läufe. Sofern dann noch Punktgleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

Je nach Anzahl an eingeschriebenen Fahrern behält sich der DMV das Recht vor das Wertungssystem anzupassen.

13. Preisgelder

Ein Preisgeld wird nur zum Jahresende an die platzierten Fahrer ausgezahlt. Die Preisgelder verstehen sich gegebenenfalls einschließlich Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird jedoch nur separat ausgewiesen, wenn dem DMV eine Bestätigung des Fahrers/Bewerbers hinsichtlich seiner inländischen Unternehmer-Eigenschaft vorliegt.

Soweit das Preisgeld an ausländische Fahrer/Bewerber gezahlt wird, ist der DMV verpflichtet, die vom Fahrer/Bewerber zu tragende Abzugssteuer nach § 50a EStG für Rechnung des ausländischen Fahrers/Bewerbers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Fahrer/Bewerber erhält das um die Abzugssteuer geminderte Preisgeld ausgezahlt.

Bei jeder Jahresendwertung werden folgende Preisgelder für die IDM GT30 ausbezahlt:

Platz	1	2	3
€	300	200	100

14. Titel

Der Fahrer/Team mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen der DM GT30 erhält den Titel:

„Deutscher Meister GT30“

15. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufungen gilt das Internationale Sportgesetz der UIM. Gegen Entscheidungen der UIM, des DMYV, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare oder des Veranstalters ist der weitergehende Rechtsweg ausgeschlossen.

16. Haftungsbeschränkung

Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMYV bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMYV können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

17. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Boot verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen die UIM, den DMYV, die jeweiligen nationalen Motorbootsföderationen, die Mitgliedsorganisationen des DMYV, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, die DMYV e.V. Ortsclubs und die hauptamtlichen Mitarbeiter, den Veranstalter, die Sportwarte, die Helfer, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen den Wasserstraßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Wasserstraßen und -wege samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/in), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Boote, den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Die Haftungsausschlussvereinbarung wird mit Abgabe der Einschreibung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Im Fahrerlager abgestellte Boote sind ohne separate Bestätigung nicht versichert und stehen dort auf eigenes Risiko.

18. Haftungsverzichterklärung

Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Bootes sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Bootseigentümer die auf dem Einschreibungsformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Bootseigentümer unterzeichnet wurde oder unzutreffende Angaben gemacht werden, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. „Haftungsausschluss“ angeführten Personen und Stellen von den Ansprüchen des Bootseigentümers frei, die bei ordnungsgemäßer Abgabe der Erklärung ausgeschlossen gewesen wären. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/in), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Boote den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

19. Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Der DMYV e.V. behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen notwendigen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist.

Rookiewertung

Im Rahmen der Serie zur DM GT30 2020

Ausschreibung/Wertung

Der DMYV schreibt im Rahmen der DM GT30 2020 den „Rookie of the Year DM GT30“ aus.

In die „Rookie of the Year“ Wertung kommen alle Fahrer, die in Besitz einer Erstlizenz für den Motorbootrennsport sind.

Grundlage für die Wertung zum „Rookie of the Year“ ist das offizielle Tages-Endergebnis der jeweiligen Veranstaltung, welches mit nachfolgender Punktwertung berechnet wird und aus denen am Ende der Saison eine Gesamtwertung erstellt wird.

Je Veranstaltung werden je nach Platzierung für die „Rookie of the Year“ Wertung folgende Punkte vergeben:

Hauptrennen:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Pkt.	40	36	32	28	24	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen zur DM GT30 berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat. Die Punktzahl aus den Tageswertungen wird zur Jahresendwertung addiert.

Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und evtl. weiteren Plätze aller für die DM GT30 durchgeführten Wettbewerbe/Läufe. Sofern dann noch Punktgleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

Bei der Jahresendwertung werden folgende Preisgelder ausgezahlt:

Platz	1	2	3
€	150	100	50

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen der DM GT30 erhält den Titel:

„DMYV GT30 Rookie of the Year“

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Reglements zur DM GT30.

Änderungen vorbehalten

Stand: Januar 2020